



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XIV. Von der Reformirten Einschliessung in den Religions-Frieden;
Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

tholischen und uns müsse nicht eben gleich seyn. Ratione locorum aber, wie vorgeschlagen, zu alterniren, sey unrathsam, beschwerlich und langweilig. Die Franzosen hätten die Gravamina nicht berührt, also könnten sie die Tractaten auch nicht zu sich ziehen. Buschmann habe vor Extremitäten gewarnt, und solle man ja zusehen, darmit wir nicht so lang über den Gravaminibus zankten, bis inmittelst punctus Satisfactionis richtig werde, alsdann dürfften wir allerseits übel sitzen, daher Fleiß anzuwenden, damit man extra Gravamina in der, von den Cronen und Ihrer Kayserlichen Majestät gebahnten Ordnung bleibe.

1645.
Dec.

Conclusum: Möge also Megapolitanus Herrn SALVIUM, weil er den ohne dessen anzusprechen Vorhabens, Altenburg Austriacum, Weymar Mayns diß unserß Vorhabens Eröffnung thun, auch sich bearbeiten, darmit post Replicas exhibitas, die Consultationes ordentlich und von Articulu zu Articulu vorgenommen werden.

§. XIV.

Von der Re-
formirten
Einschließung
in den Frei-
den.

Die Reformirten ermangelten indes-
sen nicht, ihre Einschließung in den Reli-
gions-Frieden hefftig zu betreiben. Es
waren nun zwar die Evangelischen insge-
samt darinnen einstimmig, daß die Reform-
mirten im Reich, publicam Securitatem
haben, auch in des Reichs Schuß stehen
sollten; man wollte ihnen aber die Befug-
niß nicht zugestehen, daß sie gegen die Luth-
eraner eine Reformation jemahls vorneh-
men sollten: Worunter das Chur-Haus

Sachsen, wegen der, mit Brandenburg
und Hessen habenden Erb-Verbrüderung,
sehr besorgt war. Die Evangelici be-
rathschlagten dann im nachfolgenden Pro-
tocoll, was dieses Punkts halber zu thun
sey, da man äußerlich hörte, wie die Schw-
eden in ihren Replicis, nichts davon zu
melden Willens wären, und schlossen end-
lich, die Reformirten deßfalls selbst an die
Schweden zu verweisen:

Protocollum Osnabrugense, d. 22. Dec. 1645.

Directorium: Proponiret, man habe der Schweden Replic, wegen der Reform-
mirten, erwarten wollen: Nun vernehme man, daß der Reformirten in den Replicis
nicht solle gedacht werden, diese verlangten von Evangelicis, Assistentz und Reso-
lution; sey also die Frage: Ob nicht die Schweden um Erläuterung ihrer Posi-
tion zu ersuchen, und die Herren Reformirten zur Gedult zu verweisen seyn?

Altenburg: Man gönne Reformatis gerne, was sie von den Catholicis er-
langen könnten; sie hätten 2. Notula abgelesen, gingen aber darinn auf Commu-
nication aller Jurium, die wir hätten: Ihr gnädiger Fürst und Herr gönne ihnen
die allgemeine Sicherheit, aber nicht Jura Reformandi. Halte, Schweden sollte man
um Erklärung ersuchen, und, da die dergleichen noch der Zeit verweigerten, oder die
Catholicis was movirten, könnte man defectum Instructionis allegiren, auch so
der Kayserlichen als Schwedischen anderweit verhoffte Declaration anziehen, und
in eventum die Catholicis auf der Schwedischen Resolution dißfalls weisen, cum
sint pars Principalis. Wie aber diß lauter dilatorische Sachen, mit denen ihnen nicht
entgegen zu gehen, sondern ihres stimuli zu erwarten, also könne man sich in even-
tum hauptsächlich anders nicht erklären, als man gönne ihnen Securitatem publi-
cam gar herrlich, aber die Reformation könne man ihnen nicht gestehen, und stelle
man dahin, was sie bey den Catholicis derhalben erhalten könnten.

Weymar: Wie Altenburg: die Receptio in den Religions-Frieden beschäße
billig, doch auf Maas und Weise, daß unserer Religion nicht Nachtheil daraus ent-
stehe, möge derowegen der Herren Reformirten Ansprache zu erwarten, und der
Explication der Herren Schwedischen nicht wohl vorzugreifen seyn.

Braun

1645.
Dec.

Braunschweig: Schweden wäre wol zwar per Deputatos nochmaln um Erklärung zu ersuchen, es werde aber auf solche Weise das Odium auf uns kommen, dahero man die Reformatos zur Gedult zu weisen, biß die Replie herausßen: soltten nun die Schwedischen diesen Punct darinnen, wider ihre vielfältige Vertödtung, übergehen, stehe es den Reformatis zu, solche zu urgiren; einige Reformation aber könne man ihnen nicht einräumen.

1645.
Dec.

Hessen-Darmstadt: Er habe Befehl, die Reformatos nicht pari Jure nobiscum, in den Religions-Frieden mit einkommen zu lassen, sondern dawider solenniter zu protestiren. Die Frage sey: wie invidia zu evitiren? Herr Graf von Trautmansdorff ahnde, man wolle den Calvinisten disputiren, ob sie in den Religions-Frieden begriffen, und deputire sie doch mit zu dessen Abhandlung, welches ja so viel sey, daß wir sie ipso facto mit ein-verbis aber ausschließen. Religionem habere Jus Reformandi, es verstehe sich aber nur auf 2. Religionen, sie drohen auf neue federa, und seyen mächtig, es wäre gut gewesen, daß die Schweden anfangs nicht so laut gegegangen wären. Cæsar habe invidiam vermeiden wollen, doch præsupponiret, quod quiete vivere non possint. Weiln aber Sueci, ihrer vielfältigen Vertödtung zuwider, diesen Paß jezo übergehen werden, solle man die Erklärung biß zur lezt sparen, und die Calvinisten an die Schweden weisen.

Mecklenburg: Von den Calvinisten habe sein Herr äusserste Verfolgung erlitten, er gönne ihnen aber dennoch Securitatem Politicam und Exerctium Religionis, sed non Jus Reformandi. Mit den Suecis sey weiter von der Sache zu reden; SALVIUS melde, sie wollten die Sache biß auf die lezte spahren, und sollte man sie nur dahin bescheiden, daß die Stände der Crone nicht vorgreifen mächten; In Instrumento Pacis sollte ihnen schon ein repagulum eingeschoben werden. Herr D. Fritß, so gottlob wieder in etwas zu rechte gekommen, doch noch keine Rätße besuchte, habe gegen Herrn OXENSTIERNA erwehnet, daß ihn wunder nehme, daß die Calvinisten mit unserer Erklärung nicht zufrieden seyn wollten, da doch sein Herr (Chur-Brandenburg) nicht mehrers begehre; habe er seinen Unterthanen Reverse ausgehändiget, warum mans einer Cronen nicht thun wollte. Der Catholischen wäre die Sache biß auf die lezte zu differiren.

Worauf Altenburg die Erklärung gethan, invidia sey zu evitiren, und würde doch die Erinnerung bey den Suecis ohne Effect seyn, dahero könne es unterbleiben, und bey den Catholischen unterbauet werden, damit sie es nicht zur Unzeit regen, so per Suecos, gegen Trautmansdorff zu gedencken. Cui assensere reliqui.

Rauenburg: Cum majoribus, man solle bey Schweden nichts urgiren, die Calvinisten, so lange man könnte, aufziehen, und die Richtigkeit auf die lezt spahren.

Conclusum: Man solle mit dieser Sache, biß nach der Replie in Ruhe stehen, und immittelst die Reformirten an die Schweden weisen.

§. XV.

Hessen-
Darmstadt-
tische Grava-
mina wider
Hessen-Cassel.

Das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt wurde von den Hessen-Casselschen Troupen sehr beunruhiget, weswegen dasselbe an verschiedene Con-Status sowol, als an den Congress, seine Beschwerde ausführlich gelangen ließ: immassen die an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha

erlassene Schreiben, sub Num. I. III. mit Beylagen A-F. und N. V. wie auch ein kurzer Bericht von den Proceduren der Casselschen Wölcker, sub N. II. zu erkennen gegeben: dem, sub N. IV. des Herzogs zu Sachsen-Gotha Antwort-Schreiben beygefüget ist.